

## **Merkblatt Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer bzw. Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser**

(Stand März 2011)

### **Antrag zur Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer/ in das Grundwasser**

#### **1. Allgemein**

Nach dem Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen. Die Versickerung von Niederschlagswasser unbedenklicher nicht gewerblich genutzter Flächen ist erlaubnisfrei.

Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erfordernis hingewiesen, dass sich die Planungsträger von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen bereits im Vorfeld u. a.

über entsprechende Rechtsverordnungen informieren sowie Untersuchungen zu hydrogeologischen Gegebenheiten im Plangebiet vornehmen.

Sind von einem Gebäude nur kleinere Dachflächenanteile bis zu maximal 50 m<sup>2</sup> der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt, wie z.B. bei Eingangsüberdachungen, Gauben oder Erkern, respektive sind Dachrinnen und Fallrohre aus den vor genannten Materialien hergestellt, ist eine Versickerung entsprechend Absatz 1 erlaubnisfrei. Bei größerem Flächenanteil ist für die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer bei der Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine Erlaubnis zu beantragen.

In diesem Zusammenhang gilt es schon im Rahmen der Planung durch die Wahl der Materialien oder konstruktive Maßnahmen das Gefährdungspotential zu minimieren. Nähere Einzelheiten können dem Sachstandsbericht „Abtrag von Kupfer und Zink von Dächern, Dachrinnen und Fallrohren durch Niederschläge“ des UBA entnommen werden (<http://www.umweltbundesamt.de>).

#### **2. Form der Unterlagen**

Außer einem formlosen Anschreiben (1-fach) sind dem Antrag folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung beizufügen. Die Unterlagen sollten von einer fachkundigen Person erstellt werden und sind jeweils mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen sowie vom Antragsteller und dem Planungsträger zu unterschreiben. Die Antragsunterlagen sind formgerecht gemäß DIN 824 auf DIN A4 mit Heftrand zu falten, damit sie dem Bescheid angeheftet werden können.

Zusätzliche Anforderungen von Unterlagen bleiben in besonderen Fällen vorbehalten.

#### **3. Beschreibung**

3.1 Angaben zum Antragsteller

3.2 Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Gemarkung, Flur, Parzelle und Eigentümer.

3.3 Zweck des Bauvorhabens

### **3.4 Herkunftsnachweis des Niederschlagswasser mit Angaben zu den Oberflächenmaterialien der zu entwässernden Flächen sowie eine Bewertung gemäß dem Merkblatt 153 der DWA**

#### **3.5 Beschreibung des Einleitbauwerkes/ der Versickerungsanlage**

## **4. Hydraulischer Nachweis**

Als fachliche Arbeitsgrundlagen für den Planer wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Ausgabe April 2005) und das Merkblatt DWA-M 153 (Ausgabe August 2007) verwiesen. Die dort formulierten Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb insbesondere von Versickerungsanlagen sind einzuhalten (Bezug: GFA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef oder <http://www.gfa-verlag.de>).

Nach Einführung des Arbeitsblattes DWA A 138 (Ausgabe April 2005) sind Versickerungsanlagen nach dem Lastfallprinzip mit einem Bemessungsregen mit den Daten des KOSTRA-Atlas, der gewählten Häufigkeit, zu bemessen.

Bei allen erlaubnispflichtigen Versickerungen/ Einleitungen in ein Oberflächengewässer ist nach DWA-M 153 nachzuweisen, dass keine unzulässige Gewässerbelastung zu erwarten ist. Darüber hinaus ist vom Planer der Nachweis zu erbringen, dass es zu keiner Versickerung im Bereich von Altlastenflächen kommt.

Aufgrund der neuen Bestimmungen und Regelwerke sollten generell nur entsprechend qualifizierte, mit den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken vertraute Planer mit der Entwässerungsplanung beauftragt werden.

## **5. Hydrogeologischer Nachweis**

Für die gewählte Versickerungsanlage sind folgende Angaben vorzulegen:

- 5.1 Nachweis aller angesetzten Bodenkennwerte
- 5.2 Grundwasserflurabstand mit Höhenangabe in müNN
- 5.3 Reinigungsvermögen des Untergrundes in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W101
- 5.4 Nachweis, dass keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zu befürchten ist

## **6. Planbeilagen**

- 6.1 Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1: 10.000
- 6.2 Lageplan im Maßstab 1:2000 bis 1:500
- 6.3 Katasterplan mit Eigentümerverzeichnis im geeigneten Maßstab
- 6.4 Detailpläne der Einleitbauwerke/ der Versickerungsanlage sowie aller Zu- und Abläufe mit Höhenangaben

In allen vorzulegenden Planunterlagen sind die Einleitestelle und die Versickerungsanlagen sowie damit zusammenhängenden Leitungsführungen einzutragen.

## **7. Sonstiges**

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln sollte, ist die Vorlage einer Eingriffs- und Ausgleichsplanung erforderlich. Es wird daher empfohlen, sich im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt - Dieburg in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob Aussicht auf Erteilung einer Genehmigung besteht.